

46. Eigentumserwerb an einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchengebäude.

U. V. R. I. 4 §§ 14. 15.

Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §§ 1. 9 Abs. 2.

V. Civilsenat. Ur. v. 8. Februar 1893 i. S. katholische Kirchengemeinde zu B. (Rl.) w. v. Tr. (Bekl.) Rep. V. 252/92.

I. Landgericht Bosen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Ortschaft B. befindet sich ein von einem Kirchhofe umgebenes Kirchengebäude, über dessen Eigentum zwischen der katholischen Kirchengemeinde daselbst und dem gegenwärtigen Gutsherrn Streit besteht. Nach der Behauptung der klagenden Kirchengemeinde ist die Kirche ein öffentliches Gotteshaus und als solches bis zum Jahre 1878 für den katholischen Gottesdienst der Gemeinde benutzt worden, wogegen der Beklagte dieselbe für eine zum Rittergute gehörige, nur gelegentlich zum öffentlichen Gottesdienste benutzte Privatkapelle erklärt. Das Rittergut B. wurde im Jahre 1878 subhastiert und der Hypothekenbank zu C. zugeschlagen, von der es der Beklagte gekauft und aufgelassen erhalten hat. In den Steuerbüchern, auf welche das Grundbuch schon zur Zeit der Subhastation zurückgeführt war, sind der Flächenabschnitt 44, auf dem die Kirche steht, und diese selbst als zum Rittergute gehörig verzeichnet. Die Schlüssel der Kirche befinden sich im Besitze des Beklagten. — In erster Instanz wurde der Beklagte dem Antrage der Klägerin gemäß verurteilt: 1. anzuerkennen, daß die in B. befindliche, an den Dominialpark anstoßende Kirche nebst dem dazu gehörigen Kirchhofe und dem auf demselben befindlichen Glockenturme mit zwei Glocken Eigentum der Klägerin ist; 2. die Schlüssel der Kirche an die Klägerin herauszugeben. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Das Berufungsurteil ist, soweit es die Klägerin mit dem Anspruche auf Herausgabe der Kirchenschlüssel abweist, aufgehoben, und insoweit die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden. Im übrigen ist die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

1. „Der Berufsrichter geht davon aus, daß nach dem Besizergebnisse erster Instanz der erste Richter mit Recht die Eigenschaft des streitigen Kirchengebäudes als eines öffentlichen Gotteshauses für festgestellt angenommen habe. Er hält das aber für unerheblich und den vom Beklagten in zweiter Instanz angetretenen Gegenbeweis für entbehrlich, „weil das früher bestandene Eigentum der klagenden Kirchengemeinde erloschen und der Beklagte Eigentümer der streitigen Kirche geworden“ sei. Der Berufsrichter zieht hierbei zunächst die im Jahre 1878 stattgehabte Subhastation des Rittergutes B. in Betracht, insofern deren kraft der damit verbundenen Präklusion das etwaige Eigentum der Klägerin an dem nach Inhalt der Kataster-

auszüge mit zum Verkaufe gestellten Kirchengebäude nebst Kirchhof erloschen und durch den Zuschlag auf die damalige Ersteherin übergegangen sei. Es komme aber auf den Eigentumswerb der letzteren nicht an, weil jedenfalls der Beklagte durch die von ihm in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs und gegen Entgelt entgegengenommene Auflassung das Eigentum an dem ganzen grundbuchmäßig zum Rittergute B. gehörigen Areal, also auch an dem fraglichen Flächenabschnitte 44 nebst den darauf befindlichen Gebäuden erworben habe. Der Berufungsrichter giebt also zwei Gründe, von denen jeder den Rechtsstreit selbständig entscheidet. Da der Beklagte dem Eigentumsanspruche der Kläger seinen eigenen Eigentumswerb einwandsweise entgegengesetzt hat, so ist in erster Linie zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die Eintragung des Eigentumsüberganges auf Grund der Auflassung dem Beklagten das unanfechtbare Eigentum an dem streitigen Kirchengebäude nebst dem Kirchhofe und dem Glockenturme verschaffen konnte und verschafft hat (§§ 1. 9 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges.). Ist das zu bejahen, so kommt es nicht darauf an, ob das Eigentum der Klägerin schon durch die mit der Subhastation des Rittergutes B. verbundene Präklusion untergegangen war. Feststeht, daß der grundbuchmäßige Bestand des Rittergutes B. den Flächenabschnitt 44 des Katasters mit dem darauffstehenden Kirchengebäude umfaßt; unbestritten hat der Erwerb des Beklagten gegen Entgelt stattgefunden. Es bleiben also für die Revision nur die Fragen: 1. ob die hier zu unterstellende Eigenschaft der Kirche als öffentlichen Gotteshauses dem Eigentumswerke des Beklagten rechtsgrundfähig entgegenstand, 2. ob der Berufungsrichter den guten Glauben des Beklagten aus richtigen Gesichtspunkten geprüft und unter genügender tatsächlicher Begründung festgestellt hat.

Der Berufungsrichter hat die erstgedachte Frage speziell nur in Bezug auf den Eigentumswerb im Wege der Subhastation behandelt und dort verneint. Seine Gründe treffen aber ebenso den Eigentumswerb mittels Auflassung. . . . Die Entscheidung der in Rede stehenden Frage kann nur aus den allgemeinen Vorschriften über den Erwerb von Grundeigentum und andererseits aus den Grundsätzen über die durch Gesetz dem Verkehre entzogenen Sachen (res extra commercium) und speziell über die religiösen Zwecken gewidmeten Sachen (res sacrae, religiosae) gewonnen werden. Zutreffend weist

der Berufsrichter darauf hin, daß im modernen Rechte hinsichtlich dieser Sachen eine andere Auffassung herrscht, als im römischen Rechte, wo dieselben dem menschlichen Eigentume völlig entzogen waren.

Vgl. für das gemeine Recht Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 7 S. 137. Nach Allgemeinem Landrechte stehen Kirchengebäude ausschließlich im Eigentume der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind (§ 170 A.L.R. II. 11); daselbe gilt nach § 183 von den zu den einzelnen Kirchen gehörenden Kirchhöfen (Begräbnisplätzen). Damit ist einerseits anerkannt, daß an diesen Sachen ein wirkliches (civilrechtliches) Eigentum besteht, vermöge dessen sie zum Vermögen der betreffenden Kirchengesellschaft gehören (§ 172 a. a. D), andererseits ist aber damit nur ausgesprochen, was als Regel gilt. Daß Kirchengebäude, auch wenn sie dem öffentlichen Gottesdienste dienen, im Eigentume weltlicher Korporationen oder Anstalten und selbst von Privatpersonen stehen können, ist nicht zu bezweifeln.

Vgl. § 77 A.L.R. II. 19; Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1300.

Können aber Privatpersonen Eigentümer von Kirchengebäuden sein, so können sie es auch werden, d. h. es ist ein Eigentumsverwerb an jenen begrifflich nicht ausgeschlossen. Wenn daher Kirchengebäude und andere dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände zu den durch Gesetz dem Verkehre entzogenen Sachen (§§ 14. 15 A.L.R. I. 4) gerechnet werden, so kann dies doch nicht im Sinne einer absoluten Verkehrsunfähigkeit verstanden werden. Es können auch im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um eine Veräußerung von Seiten der Kirchengemeinde handelt, diejenigen Beschränkungen nicht in Betracht kommen, welche den Organen derselben in der Verfügung über das Kirchenvermögen auferlegt sind. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, inwieweit objektiv den Kirchengebäuden nebst Zubehör die Eigenschaft der Verkehrsunfähigkeit anhaftet; das ist aber nicht weiter der Fall, als sich aus der öffentlich rechtlichen Bestimmung derselben ergibt. Diese darf durch Privatverfügungen nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden; mit dieser Beschränkung ist aber ein Wechsel in der Person des Eigentümers wohl vereinbar.

Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 S. 112; Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 1 S. 207; Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 3 S. 27.

Stand aber dem Eigentumserwerbe des Beklagten an dem streitigen Kirchengebäude nebst Kirchhof rechtsgrundsätzlich nichts entgegen, so kommen die Vorschriften des Eigentumserwerbsgesetzes (§§ 1. 9. Abs. 2) zur Anwendung; danach aber hat der Beklagte — seine Gutgläubigkeit vorausgesetzt — das Eigentum an den hier streitigen Objekten auch dann erworben, wenn nicht schon seine Rechtsvorgängerin das unanfechtbare Eigentum daran gehabt hätte.“ . . .

(Es folgt die Prüfung der die Gutgläubigkeit des Beklagten betreffenden Gründe.)

„Alle diese Erwägungen des Berufungsrichters sind frei von Rechtsirrtum und begründen im Sinne des § 259 C.P.O. schlüssig die daraus gewonnene richterliche Überzeugung, daß der Beklagte die streitige Kirche als katastermäßigen Bestandteil des Rittergutes B. in gutem Glauben (an die Richtigkeit des Grundbuchs) erworben hat.

Hiernach erscheint die Abweisung der Klage, soweit sie auf Anerkennung des Eigentumes der Klägerin an der streitigen Kirche nebst Kirchhof und Glockenturm gerichtet ist, gerechtfertigt, und es konnte insoweit die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben.

2. Anders verhält es sich mit dem zu 2 des Klagebegehrens gestellten Antrage, den Beklagten zur Herausgabe der Kirchenschlüssel an die Klägerin zu verurteilen.

Wenn die streitige Kirche dem öffentlichen Gottesdienste der katholischen Kirchengemeinde gewidmet war, so konnte sie, wie oben bereits dargelegt ist, dieser Bestimmung durch einen privatrechtlichen Akt, insbesondere durch einen Wechsel im Eigentume, nicht entzogen werden. Das gilt nicht bloß von dem Eigentumserwerbe des Beklagten, sondern ebenso von der vorausgegangenen Subhastation, in welcher die Rechtsvorgängerin des Beklagten das Rittergut B. erstand.

Vgl. Turnau, a. a. O. Bd. 1 S. 207 und das dort angeführte Urteil des Reichsgerichtes, mitgeteilt bei Bolze, Bd. 8 Nr. 674. 1020. Besteht aber die Eigenschaft der Kirche als eines öffentlichen Gotteshauses fort, so ist der Beklagte nicht befugt, die Klägerin am gottesdienstlichen Gebrauche der Kirche durch Vorenthaltung der Schlüssel zu verhindern. Aus diesem vom Berufungsrichter außer acht gelassenen Gesichtspunkte ist der die Herausgabe der Kirchenschlüssel begehrende Klageantrag zu beurteilen.“ . . .